



Ya
26-19





Nachdem Zeithero man wahrgenommen / daß bey dem Tragen der Sänfften oder Chaisen allerhand Unordnung vorgegangen / auch viele Verbrüßlichkeit sich ereignet / und in solche zu corrigiren / und in bessern Stand zu setzen / E. E. Rath allhier besorget seyn müssen; Als ist denen Sänfften-Trägern nachstehende Instruction ertheilet / und zu männiglichem Wissen schaff in Druck gegeben worden.

INSTRUCTION

Der Sänfften-Träger:

1. Sollen sich solche gegen jedermann bescheiden erzeigen / des Vollsauffens sich enthalten / und keinen Taback Zeit währendem Tragentrieffen / bey Straffe jedesmahl 4. Groschen.

2. Sollen sie alle Morgen die Sänfften sauber abputzen / und in währendem Tragen nicht niedersetzen / noch verursachen / daß diejenigen Personen / so getragen werden / wie auch die Sänfften / zu Schaden geraten / und sofern durch ihre Verwahrlosung die Fenster oder Sänfften zerbrochen würden / solche auf ihre Unkosten wieder repariren lassen.

3. Soll keiner ohne Urlaub von denen Sänfften gehen / vielweniger sich außerhalb der Stadt begeben / bey Straffe Gefängnis oder Erlegung eines halben Thalers / sondern iederzeit sich finden lassen / damit / wann das Tragen an ihn komme / er parat seyn möge.

4. Das Tragen aber soll nach der Ordnung und Numer verrichtet werden / also daß wann die Chaise oder Sänffte No. 1. den Anfang gemacht / die Chaise No. 2. wie auch die übrigen nach der Numer hierauf folgen / und wann die Reihe umb / von vorne hinwiederumb anfangen sollen; Und sollen sie sich alles Gezänckes enthalten / bey Gefängnis oder willkührlichen Straffe eines Edl. Hochweisen Raths.

5. So bald als eine Sänffte ihren Gang verrichtet / soll sie sich wiederum an ihren Ort verfügen / und mit denen Sänfften auf den Straßen nicht hin und wieder gehen / umb ihren Cameraden Eintrag zu thun / oder ihnen den Gang wegzunehmen / bey Straffe jedesmahl 4. Groschen.

6. Des Nachts Zeit über / sollen jedesmahl 6. Sänfften-Träger bey denen Sänfften oder Chaisen sich finden lassen / damit / wann man ihrer bedörthiget / solche parat seyn mögen / und soll also eine Nacht umb die andere Wechfelsweise hiermit continuiret werden.

7. Die Rutscher sollen sich in acht nehmen / damit sie denen Trägern / ehe sie ausweichen können / nicht auf den Hals fahren / und Schaden verursachen / wie sie dann beyderseits sich bescheiden und darnach richten sollen / welcher / nach Gelegenheit der Gasse und des Platzes / dem andern füglichst ausweichen könne / damit Confusion und Ungelegenheit vermieden werde.

8. Vor



FK No. 2619
8. Vor das Tragen in der Stadt binnen der Ringmauer haben sie vor ein jedes Tragen mehr nicht/ bey Straffe/ denn 2. Groschen abzufordern; Solten sie aber vor das Thor in die Vorstädte oder nach Altstadt Dresden/ (weiter aber ist ihnen nicht zu erlauben) von iemand zu tragen erfordert werden/ so hat man ihnen hier vor 4. Groschen zu bezahlen.

9. Wosern ein Cavalier oder Dame sie auf einen ganzen Tag mit der Chaile binnen der Ringmauer zu tragen verlangen solte/ haben sie hier vor Einen Thaler zu fordern; Im Fall aber iemand die Sänffte nur auf etliche Stunden gebrauchen wolte/ ist ihnen vor das Tragen von einem Verschäumnis aber/ vor jede Stunde 4. Groschen zu bezahlen.

10. Alle dasjenige/ so sie durch das Tragen verdienen oder erlangen mögen/ soll ihnen gelassen und gegönnet/ Hingegen soll ein iederweder Sänfften-Träger jede Woche/ zu Bezahlung der Sänfften und ihrer Muntirung/ ein Gewisses abzustatten/ gehalten seyn.

11. Es soll niemand sich unterstehen/ dergleichen Sänfften umbs Lohn anzuschaffen/ umb dadurch seinen Gewinn zu suchen/ in Ansehung/ daß/ vermöge allergnädigst confirmirten Ordnung/ von dem Überschuß/ nach Abzug der Unkosten vor die Sänfften und Bekleidung der Sänfften-Träger/ ein Gewisses vor das Armuth und Waisen-Haus angewendet werden soll.

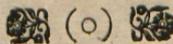
12. Soll sich niemand an denen Sänfften oder Sänfften-Trägern vergreifen/ oder ihnen den gesetzten Lohn vorenthalten/ damit diese zu Männigl. Commodität beschehene Anstalt nicht gehemmet und verhindert werden möge.

13. Und darmit man ihrer Persohn/ als auch/ daß das Tragen der Sänfften/ nach obangeführter Verordnung richtig gehalten/ versichert seyn möge/ So sollen solche Sänfften-Träger alle in Pflicht genommen/ und ihre Nahmen behörig notiret und aufgezeichnet werden.

14. Sofern aber ein oder dem andern das Sänfften-Tragen nicht mehr anstehen/ oder ihm andere Gelegenheit/ sein Brodt zu verdienen/ vorstoßen solte/ So soll er sich bey seiner vorgesetzten Obrigkeit/ an den sie verwiesen/ oder bey dem Deputirten des Raths/ dem diese Verwaltung aufgetragen/ Sechs Wochen zuvor angeben/ und seine Dimission bescheidentlich suchen/ und sodann seiner Dienste erlassen werden.

Uhrkundlich ist solches in Druck gegeben/ und zu Männigliches Wissen schaffte aufgezeichnet worden. Datum Dresden/ den 22. Julii, Anno 1709.

Der Rath zu Dresden.



ULB Halle

3

004 324 021







Nachdem Zeithero man wahrgenommen / daß b
 dem Tragen der Sänfften oder Chaisen allerhand Un
 nung vorgegangen / auch viele Verdrüßlichkeit sich ereignet / und in
 solche zu corrigiren / und in besser Stand zu setzen / E. E. Rath allhier
 besorgt seyn müssen; Als ist denen Sänfften-Trägern nachstehende
 Instructio ertheilet / und zu männliches Wissenschaft in Druck ge
 geben worden.

Ya
 26/9

INSTRUCTION

Der Sänfften-Träger:

1. Sollen sich solche gegen jedermann bescheiden erzeigen / des Vollauf
 Stens sich enthalten / und keinen Taback Zeit währendem Tragentri
 nen / bey Straffe jedesmahl 4. Groschen.
2. Sollen sie alle Morgen die Sänfften sauber abputzen / und in
 währendem Tragen nicht niedersetzen / noch verursachen / daß diejenigen
 Personen / so getragen werden / wie auch die Sänfften / zu Schaden gera
 then / und sofern durch ihre Verwahrlosung die Fenster oder Sänfften
 zerbrochen würden / solche auf ihre Unkosten wieder repariren lassen.
3. Soll keiner ohne Urlaub von denen Sänfften gehen / vielwe
 niger sich außerhalb der Stadt begeben / bey Straffe Gefängnis oder
 Erlegung eines halben Thalers / sondern iederzeit sich finden lassen / da
 mit / wann das Tragen an ihn komme / er parat seyn möge.
4. Das Tragen aber soll nach der Ordnung und Numer verrichtet
 werden / also daß wann die Chaise oder Sänffte No. 1. den Anfang gemas
 chet / die Chaise No. 2. wie auch die übrigen nach der Numer hierauf fol
 gen / und wann die Reihe umb / von vorne hinwiederumb anfangen sollen;
 Und sollen sie sich alles Gezänckes enthalten / bey Gefängnis oder will
 kührlichen Straffe eines Edl. Hochweisen Raths.
5. So bald als eine Sänffte ihren Gang verrichtet / soll sie sich wie
 derum an ihren Ort verfügen / und mit denen Sänfften auf den Straßen
 nicht hin und wieder gehen / umb ihren Cameraden Eintrag zu thun / oder
 ihnen den Gang wegzunehmen / bey Straffe jedesmahl 4. Groschen.
6. Des Nachts Zeit über / sollen jedesmahl 6. Sänfften-Träger
 bey denen Sänfften oder Chaisen sich finden lassen / damit / wann man ih
 rer benöthiget / solche parat seyn mögen / und soll also eine Nacht umb die
 andere Wechselsweise hiernit continüret werden.
7. Die Kutscher sollen sich in acht nehmen / damit sie denen Trägern /
 ehe sie ausweichen können / nicht auf den Hals fahren / und Schaden ver
 ursachen / wie sie dann beyderseits sich bescheiden und darnach richten sol
 len / welcher / nach Belegenheit der Gasse und des Platzes / dem andern
 süglichst ausweichen könne / damit Confusion und Ungelegenheit vermie
 den werde.

8. Vor

